



An den Grossen Rat

21.5647.02

GD/P215647

Basel, 22. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2023

Anzug Lukas Faesch und Konsorten betreffend « Abschaffung der metallenen Registrierungsmarke bei Hunden »

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 den nachstehenden Anzug Lukas Faesch und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Jeder in Basel gehaltene Hund muss spätestens 3 Monate nach der Geburt, bzw. 10 Tage nach der Einfuhr mit einem Microchip bei der schweizerischen Chipstelle AMICUS gekennzeichnet und registriert werden. Die zuständigen Behörden (Kantonspolizei, Veterinäramt) können mit einem Lesegerät jeden Hund samt Besitzer jederzeit identifizieren und damit gleichzeitig auch feststellen, ob die Hundesteuer bezahlt ist.

Daneben muss jeder im Kanton Basel-Stadt gehaltene Hund eine metallene Registrierungsmarke (früher Hundemarke), welche dem Hund lebenslang gehört, zwingend und gut sichtbar am Halsband oder Geschirr tragen, die vom Veterinäramt für jeden neuen Hund gratis abgegeben wird. Zur Begründung wird ausgeführt, dass dadurch Hunde auch ohne Chiplesegerät identifiziert werden können. Diese Argumentation, die in der Vergangenheit ohne Chiptechnik seine Berechtigung hatte, ist heute nicht mehr zeitgemäss. Diese vorsintflutlich anmutende Art der Doppelregistrierung (metallene Marke und Chip) verursacht bei 5146 in Basel-Stadt gehaltenen Hunden (Jahresbericht Veterinäramt BS 2020 S. 27) auf Behördenseite einen beträchtlichen unnötigen personellen wie pekuniären Aufwand. Herstellung, Prägung, Verwaltung, Kontrolle und Ausgabe dieser Marken stehen in keinem Verhältnis zum praktisch nicht vorhandenen Nutzen, da jeder Hund via Chiplesegerät einwandfrei jederzeit identifizierbar ist. Daneben hat der Halter die nur mittels Zange erfüllbare Pflicht, bei jedem Halsbandwechsel bzw. bei zeitweiser Nutzung eines Geschirrs diese Marke neu anzubringen. Aus diesen Gründen haben bereits andere Kantone diese veraltete Registrierungsmarke abgeschafft.

Die Anzugsteller halten diese doppelspurige Praxis, die zudem unnötig Personal- und Materialressourcen bindet, für überholt und nicht halterfreundlich. Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten, ob die Hunderegistrierungsmarke abgeschafft werden kann bei entsprechender Änderung des Hundegesetzes vom 14.12.2006 und/oder die Hundeverordnung vom 10.07.2007.

Lukas Faesch, Joël Thüning, Georg Mattmüller, Daniela Stumpf, Pascal Messerli, Beat von Wartburg, Olivier Battaglia, François Bocherens, Lydia Isler-Christ, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber, Jenny Schweizer, Beatrice Isler, Andrea Strahm, Roger Stalder, Alex Ebi, Raoul I. Fur-lano, Bülent Pekerman, Michael Hug»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt leben per 13. November 2023 5'990 Hunde auf engem Raum, die Tendenz ist weiterhin steigend. Gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden (SG 365.110) müssen alle im Kanton gehaltenen Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein; dieser muss den Bestimmungen der eidgenössischen Tierseuchenverordnung entsprechen und einen individuellen Zahlencode enthalten. Nach § 6 Abs. 2 der gleichnamigen Verordnung müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch die Tierhalterin oder den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Darüber hinaus und gemäss § 6 Abs. 5 der Hundeverordnung müssen alle im Kanton Basel-Stadt gehaltenen Hunde, die älter als drei Monate sind, mit einer vom Veterinäramt abgegebenen und am Halsband des Hundes deutlich sichtbar angebrachten Registrierungsmarke gekennzeichnet sein. Diese Marke wird bei der Registrierung des Hundes unentgeltlich abgegeben und gilt solange, als der Hund im Kanton angemeldet ist.

2. Beurteilung des Anliegens

Grundsätzlich ist der Mikrochip zwecks eindeutiger Identifizierbarkeit eines Hundes ausreichend. Damit ist der eidgenössischen und internationalen Gesetzgebung im Sinne des internationalen Tierseuchenrechts genüge getan. Bis anhin wurde die zusätzliche Abgabe der Hundemarke damit begründet, dass über die Gesetzgebung hinaus nicht nur die Vollzugsorgane (zuweilen ohne entsprechende Chiplesegeräte), sondern auch Privatpersonen eine rasche Erstidentifikation des Tieres bei entlaufenen Hunden oder bei Bisszwischenfällen ohne zusätzliche Hilfsmittel und Dank der in die Metallmarke eingestanzte Nummer vornehmen können. In der Regel erfolgt dann durch das Veterinäramt oder die Kantonspolizei der Nummernabgleich mit den verknüpften Daten, die in der Datenbank der Einwohnerkontrolle (betreffend die Hundesteuer) wie auch in der ANIS-Hundedatenbank (betreffend Name, Geschlecht, Fellfarbe und Rasse des Hundes, Geburtsdatum, Adresse der Halterin oder des Halters und die des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, Name der Tierärztin oder des Tierarztes sowie Datum der Kennzeichnung) hinterlegt sind. Eine Erstidentifikationspflicht besteht insbesondere nicht für Privatpersonen.

2.1 Auswirkungen des Wegfalls der Hunderegistrierungsmarke

Mit dem Wegfallen der Hunderegistrierungsmarken ist beispielsweise die rasche Identifizierbarkeit von entlaufenen Hunden durch die Vollzugsorgane nur noch mittels Chiplesegeräten möglich. Chiplesegeräte sind allerdings noch nicht überall und jederzeit verfügbar. So sind die Einsatzfahrzeuge der Polizeipatrouille, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Diensthundeführerstaffel, nicht mit einem Chiplesegerät ausgestattet. Mit dem Wegfall der Hunderegistrierungsmarken drängt sich somit die Beschaffung von zusätzlichen Chiplesegeräten zwecks Ausrüstung sämtlicher Patrouillenfahrzeuge auf. Dies dient letztlich dazu, eine schnellstmögliche Abklärung vornehmen und die rasche Wiedervereinigung entlaufener Hunde mit den Hundehaltenden einzuleiten. Das bedingt nebst dem Chiplesegerät natürlich auch eine zeitnahe Anwesenheit der Kantonspolizei vor Ort.

2.2 Mechanisches Verfahren für den Wechsel der Hunderegistrierungsmarke

Die Schilderung der Anzugstellenden, dass die Hunderegistrierungsmarke nur mittels Zuhilfenahme einer Zange vom Halsband oder Geschirr zu lösen sei, ist im Übrigen seit langer Zeit nicht mehr zutreffend. Seit dem Jahr 2007 werden keine jährlichen Marken mehr vergeben, sondern eine Lebensmarke, welche grundsätzlich nur einmal angebracht werden muss. Seit diesem Zeitpunkt werden die Hunderegistrierungsmarken zudem nicht mehr mit einem S-Haken, sondern mit einfach zu handhabenden Schlüsselringen abgegeben. Für einen allfälligen Wechsel der Marken sind somit keine Zangen mehr notwendig.

3. Fazit

Aus Sicht des Regierungsrats bringt die Hunderegistrierungsmarke durchaus praktische Vorteile für Privatpersonen und die Vollzugsorgane mit sich. Derzeit befindet sich die Teilrevision des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006 (SG 365.100) in der Vernehmlassung. Es soll eine formell-gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum Besuch eines Hunde-Erziehungskurses (Sachkundenachweis für Hunde) geschaffen werden. Im Rahmen der Änderung des Hundegesetzes sieht der Regierungsrat eine Gelegenheit, die Hundeverordnung bezüglich der Frage der Abschaffung der metallenen Registrierungsmarke bei Hunden detailliert zu prüfen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat somit zum Stand der Arbeiten wieder berichten.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Lukas Faesch und Konsorten betreffend «Abschaffung der metallenen Registrierungsmarke bei Hunden» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin